



Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	3. 9. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Arzneimittelgesetzes; Überwachung der klinischen Prüfung einschließlich „Phase IV“	1644
2370	19. 8. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Bestimmungen zur Einkommensabhängigen Förderung von Mietwohnungen (WFB-EAF)	1644

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landeswahlleiter	
2. 9. 1996	Bek. - Landtagswahl 1995; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste	1651
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 41 v. 19. 9. 1996.	1652
	Nr. 42 v. 24. 9. 1996.	1652

I

21210

**Durchführung
des Arzneimittelgesetzes****Überwachung der klinischen Prüfung
einschließlich „Phase IV“**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 3. 9. 1996 –
V B 5 – 0611.40

Mein RdErl. v. 20. 2. 1986 (SMBL. NW. 21210) wird
aufgehoben.

– MBL. NW. 1996 S. 1644.

2370

**Bestimmungen
zur Einkommensabhängigen Förderung
von Mietwohnungen
(WFB-EAF)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 19. 8. 1996 – IV A 1 – 2008 – 1586/96

**1 Zweck und Methode der einkommensabhängigen
Förderung****1.1 Zielsetzung**

Das Land fördert ab dem Jahr 1996 Miet- und Genossenschaftswohnungen versuchsweise im Dritten Förderungsweg auf der Grundlage des § 88d Zweites Wohnungsbauengesetz (II. WoBauG) mit einer einkommensabhängigen Mietpreisgestaltung. Hierzu werden Baudarlehen aus dem Landeswohnungsbauvermögen gewährt, deren Darlehensbedingungen jeweils dem Einkommen der Mieterin oder des Mieters und ihrer oder seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Mietzahlung angepaßt werden. Diese Förderungsmethode entspricht den Zielsetzungen und Auswirkungen der einkommensorientierten Förderung nach § 88e II. WoBauG, sieht allerdings mit Rücksicht auf das Landeswohnungsbauvermögen keine Zusatzförderung in Form von laufenden Zuschüssen vor.

Mit der Förderung wird das Ziel verfolgt,

- den Bestand an Wohnungen mit langfristigen Belegungs- und Mietpreisbindungen zu vergrößern,
- Wohnungsuchende mit niedrigem und mittlerem Einkommen mit Wohnraum zu versorgen,
- die Flexibilität der Wohnungsbelegung zu erhöhen,
- die Wohnkostenbelastung der Einkommensentwicklung der Mieterinnen oder Mieter anzupassen,
- den Finanzaufwand aus öffentlichen Haushalten je Wohnung auch bei diesem Förderungsweg im vorhinein kalkulierbar zu gestalten und
- neue Methoden der Wohnungsbauförderung praktisch zu erproben.

Die einkommensabhängige Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen im Dritten Förderungsweg entspricht in ihrer Wirkung

- der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe bei Miet- und Genossenschaftswohnungen des Ersten Förderungsweges und
- der einkommensabhängigen Höherverzinsung der Bau- und Aufwendungsdarlehen für Eigentumsmaßnahmen des Ersten und Zweiten Förderungsweges.

1.2 Förderungsmethode

Die Methode der einkommensabhängigen Förderung, die Rechtsbeziehungen zwischen Bauherrin oder Bauherr bzw. Vermieterin oder Vermieter,

Mieterin oder Mieter, Bewilligungsbehörde, zuständiger Stelle und Wohnungsbauförderungsanstalt erfordert, wird in den Nummern 1.21 bis 1.23 zunächst zusammenfassend erläutert.

**1.21 Bauherrin/Bauherr, Bewilligungsbehörde und
Wohnungsbauförderungsanstalt:**

Auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn wird ein Bewilligungsbescheid von der Bewilligungsbehörde erteilt und dementsprechend ein Darlehensvertrag zwischen der Bauherrin oder dem Bauherrn und der Wohnungsbauförderungsanstalt mit folgendem wesentlichen Regelungsgehalt abgeschlossen:

- Höhe und Bedingungen des Baudarlehen der Wohnungsbauförderungsanstalt,
- Einräumung eines Besetzungsrechtes zugunsten der zuständigen Stelle oder Verpflichtung zur Wohnungsüberlassung gegen Wohnberechtigungsscheinigung auf die Dauer von 15 Jahren,
- Höhe der Miete bei Erstbezug und im Laufe der Bindungsdauer von 20 Jahren,
- Verpflichtung der Bauherrin oder des Bauherrn zur Entrichtung von einkommensabhängigen Leistungen für eine Wohnung, solange das Einkommen der Mieterin oder des Mieters die Einkommensgrenze übersteigt; im übrigen verzichtet die Wohnungsbauförderungsanstalt in Abhängigkeit vom Einkommen des Mieterhaushalts auf die Zahlung,
- Verpflichtung der Bauherrin oder des Bauherrn zum Mietnachlaß in Höhe der einkommensabhängigen Leistungen, auf deren Erhebung die Wohnungsbauförderungsanstalt in Abhängigkeit vom Einkommen des Mieterhaushalts verzichtet.

Das Baudarlehen der Wohnungsbauförderungsanstalt wird in zwei Varianten – entweder als zinsloses Baudarlehen oder als verzinsliches Baudarlehen mit Liquiditätshilfe – angeboten.

**1.22 Bauherrin/Bauherr bzw. Vermieterin/Vermieter
und Mieterin/Mieter:**

Die Vermieterin oder der Vermieter darf die geförderte Wohnung einer oder einem Wohnungsuchenden nur überlassen:

- a) sofern ein Besetzungsrecht vereinbart ist, wenn die zuständige Stelle die oder den Wohnungsuchenden benannt hat,
- b) im übrigen, wenn die oder der Wohnberechtigte eine Wohnberechtigungsscheinigung übergibt.

Die Wohnungen sind bestimmt

- a) zu zwei Drittel der Wohnungen für Wohnungsuchende innerhalb der Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaus und
- b) zu einem Drittel der Wohnungen für Wohnungsuchende mit Einkommen bis zu 60 v.H. oberhalb der Einkommensgrenze.

Im Mietvertrag zwischen Vermieterin oder Vermieter und Mieterin oder Mieter wird eine Miete in Höhe des Betrags vereinbart, der in Anlehnung an die örtliche Vergleichsmiete im Bewilligungsbescheid festgelegt worden ist.

Von der Erhebung der vereinbarten Miete wird die Vermieterin oder der Vermieter in der Höhe absehen, in der die Wohnungsbauförderungsanstalt auf die Entrichtung von einkommensabhängigen Leistungen verzichtet. Die Entrichtung der einkommensabhängigen Leistungen und der Mietnachlaß sind somit für die Vermieterin oder den Vermieter im wirtschaftlichen Ergebnis neutral.

Die Höhe der einkommensabhängigen Leistungen, des Verzichts der Wohnungsbauförderungsanstalt und des Mietnachlasses der Vermieterin oder des Vermieters werden in der Wohnberechtigungsscheinigung ausgewiesen.

Solern die Bauherrin oder der Bauherr der zuständigen Stelle ein Besetzungsrecht eingeräumt hat, benennt diese die Mieterin oder den Mieter für die bezugsfertig oder frei gewordene Wohnung. Andernfalls erhält die Mieterin oder der Mieter auf Antrag von der zuständigen Stelle eine Wohnberechtigungsbescheinigung, die zum Bezug einer bestimmten geförderten Wohnung berechtigt. In der Benennung oder in der Wohnberechtigungsbescheinigung wird entsprechend dem Einkommen der Mieterin oder des Mieters der Betrag der einkommensabhängigen Leistungen und der Miete angegeben, von deren Erhebung abgesehen wird.

Im Abstand von jeweils drei Jahren hat die Mieterin oder der Mieter der zuständigen Stelle erneut das Einkommen nachzuweisen. Entsprechend dem Ergebnis der Einkommensprüfung erhält die Mieterin oder der Mieter eine Bescheinigung, in der der Betrag der einkommensabhängigen Leistungen und damit der Mietbetrag bezeichnet wird, auf deren Erhebung verzichtet wird. Die Mieterin oder der Mieter übergibt die Bescheinigung der Vermieterin oder dem Vermieter, die oder der Namen und Einkommenskategorie der Mieterin oder des Mieters in einem Mieterverzeichnis einträgt. Aufgrund des Mieterverzeichnisses informiert die zuständige Stelle die Wohnungsbauförderungsanstalt, die entsprechend dem Einkommen der Mieterin oder des Mieters ganz oder teilweise auf die Entrichtung der einkommensabhängigen Leistungen verzichtet.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Mit Baudarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln wird auf der Grundlage von § 88 d II. WoBauG der Neubau von Miet- und Genossenschaftswohnungen ohne öffentlich rechtliche Belegungs- und Mietpreisbindungen, jedoch mit einer vertraglich vereinbarten, einkommensabhängigen Wohnkostenbelastung zugunsten von Wohnungsuchenden gefördert, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze teils nicht mehr als 5 v.H., teils um bis zu 60 v.H. übersteigt (Einkommensabhängige Förderung – EAF –).
- 2.2 Das Baudarlehen wird wahlweise zu unterschiedlichen Bedingungen gewährt:
 - a) Variante I: zinslose Baudarlehen (Nr. 3),
 - b) Variante II: verzinsliche Baudarlehen mit Liquiditätshilfe (Nr. 4).
- 2.3 Die allgemeinen Bedingungen über die Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen in Nummern 1 bis 1.66, 1.71, 1.732 bis 1.734, 1.8 bis 2.123, 7 bis 7.53, 7.7 bis 8.11, 8.14 bis 8.36 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 (WFB 1984) v. 16. 3. 1994 (SMBL. NW. 2370) sind anzuwenden, jedoch mit folgenden Abweichungen:
 - a) Die Bedingungen für Fremdmittel nach Nummer 1.732 Buchst. a und b WFB 1984 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Hypothek zur Sicherung des Baudarlehen und die vorrangigen Grundpfandrechte zusammen nicht mehr als 75 v.H. der Gesamtkosten betragen.
 - b) Bei den Antragsunterlagen ist abweichend von Nummer 7.21 WFB 1984 eine Darstellung der Grundstücks- und Baukosten, der Finanzierung und der Ertragslage in banküblicher Form vorzulegen.
- 2.4 Soweit die Höhe der Baudarlehen, der einkommensabhängigen Leistungen und der im Bewilligungsbescheid festzulegenden Miete nach Mietstufen differenziert ist, richtet sich die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Mietstufen nach der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung in der jeweils geltenden Fassung, zur Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 9. 1992 (BGBl. I S. 1686); für die Stadt Köln sind die Werte der Mietstufe 5 anzuwenden. Ist eine Wohnung aufgrund dieser Zuordnung gefördert worden, ist

einkommensabhängigen Leistungen.

- 2.5 Bewilligungsbehörden sind die kreisfreien Städte, Großen kreisangehörigen Städte und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise (§ 2 Abs. 1 Wohnungsbauförderungsgesetz). Die Aufgaben der zuständigen Stelle obliegen den kreisfreien Städten, den Großen kreisangehörigen Städten, den Mittleren kreisangehörigen Städten und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden den Kreisen (§ 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 2. Juni 1992, GV. NW. S. 190).

3 Förderung mit zinslosen Baudarlehen

- 3.1 Das Baudarlehen setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbetrag wie folgt zusammen:

Wohnungsgröße	Grundbetrag	Zusatzbetrag
a) 35–60 qm	69 100,– DM	1 200,– DM je Quadratmeter Wohnfläche, die 40 qm übersteigt
b) mehr als 60 qm	48 300,– DM	760,– DM je Quadratmeter Wohnfläche

Das vorbezeichnete Darlehen kann in Gemeinden der

- a) Mietstufen 3 um 100 DM und
- b) Mietstufen 4 und 5 um 200,– DM

je qm Wohnfläche erhöht werden (Zusatzdarlehen).

- 3.2 Das nach Nummer 3.1 ermittelte Baudarlehen darf bewilligt werden, wenn der zuständigen Stelle für alle Vermietungsfälle in der Zeit von der Bezugsfertigkeit bis zum Ablauf von 15 Jahren seit der Bezugsfertigkeit (einschließlich der Erstvermietung) das Recht eingeräumt wird, die Mieterinnen oder Mieter für die geförderten Wohnungen zu benennen, und sich die Bauherrin oder der Bauherr verpflichtet, mit den als Mieterinnen oder Mietern benannten Wohnungsuchenden Mietverträge (Nutzungsverträge) abzuschließen. Das Besetzungsrecht ist durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch zu sichern.
- 3.3 Wird kein Besetzungsrecht eingeräumt, darf höchstens ein Baudarlehen gewährt werden, das gegenüber dem in Nummer 3.1 genannten Betrag um 20 v.H. vermindert ist.
- 3.4 Für das Baudarlehen sind folgende Bedingungen zu vereinbaren:
 - a) Das Baudarlehen ist auf die Dauer von 20 Jahren seit Leistungsbeginn zinslos und danach mit dem marktüblichen Zinssatz für erststellige Hypotheken nach näherer Maßgabe des Darlehensvertrages zu verzinsen.
 - b) Das Baudarlehen ist mit jährlich 1 v.H. unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.
 - c) Für das Baudarlehen ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 0,4 v.H. des bewilligten Darlehens und im Zeitraum von 20 Jahren ab Leistungsbeginn ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,5 v.H. zu zahlen.
 - d) Tilgungen und Verwaltungskostenbeiträge sowie ggf. Zinsen sind vierteljährlich an die Wohnungsbauförderungsanstalt zu entrichten. Die weiteren Darlehensbedingungen u. a. Leistungsbeginn, Vorbehalt späterer Verzinsung und erhöhter Tilgung, vorzeitige Kündigung – sind dem zwischen der Wohnungsbauförderungsan-

- stalt und der Bauherrin oder dem Bauherrn nach vorgeschriebenem Muster abzuschließenden Darlehensvertrag zu entnehmen. Insbesondere ist für die Zeit, während der die Vermieterin oder der Vermieter schuldhaft gegen die Belegungs- und Mietpreisbindungen nach Nummern 5.2 bis 5.6 und 6.1 bis 6.9 verstößt, eine Vertragsstrafe von bis zu 10,- DM/qm Wohnfläche monatlich der Wohnung vorzusehen, auf die sich der Verstoß bezieht.
- e) Wird das Darlehen außerplanmäßig vollständig zurückgezahlt, bleiben die Belegungs- und Mietpreisbindungen bis zum Ablauf von 20 Jahren seit Bezugsfertigkeit bestehen.
- 3.5 Für den Fall, daß die im Bewilligungsbescheid festgelegte und bestimmungsgemäß erhöhte Miete (Nrn. 5.1 und 5.2) bei Ablauf der Belegungs- und Mietpreisbindungen - ohne den bisherigen Verzicht auf einkommensabhängige Leistungen - für bestimmte Mieterinnen oder Mieter aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse eine untragbare Belastung bedeuten würde, kann die Wohnungsbauförderungsanstalt ermächtigt werden, in Vereinbarungen einzuwilligen, die eine Veränderung der gem. Nummer 3.4 vereinbarten Darlehensbedingungen in Verbindung mit anschließenden Belegungs- und Mietpreisbindungen bedeuten.
- 4 Förderung mit verzinslichen Baudarlehen mit Liquiditätshilfe
- 4.1 Das Baudarlehen setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbetrag wie folgt zusammen:
- | Wohnungsgröße | Grundbetrag | Zusatzbetrag |
|-------------------|-------------|---|
| a) 35-60 qm | 81 000,- DM | 1 100,- DM je Quadratmeter Wohnfläche, die 40 qm übersteigt |
| b) mehr als 60 qm | 66 000,- DM | 760,- DM je Quadratmeter Wohnfläche |
- Das vorbezeichnete Darlehen kann in Gemeinden der
- a) Mietenstufen 3 um 100,- DM und
- b) Mietenstufen 4 und 5 um 200,- DM
- je qm Wohnfläche erhöht werden (Zusatzdarlehen).
- 4.2 Das nach Nummer 4.1 ermittelte Baudarlehen darf bewilligt werden, wenn der zuständigen Stelle für alle Vermietungsfälle in der Zeit von der Bezugsfertigkeit bis zum Ablauf von 15 Jahren seit der Bezugsfertigkeit (einschließlich der Erstvermietung) das Recht eingeräumt wird, die Mieterinnen oder Mieter für die geförderten Wohnungen zu benennen, und sich die Bauherrin oder der Bauherr verpflichtet, mit den als Mieterinnen oder Mietern benannten Wohnungsuchenden Mietverträge (Nutzungsverträge) abzuschließen. Das Besetzungsrecht ist durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch zu sichern.
- 4.3 Wird kein Besetzungsrecht eingeräumt, darf höchstens ein Baudarlehen gewährt werden, das gegenüber dem in Nummer 4.1 genannten Betrag um 20 v.H. vermindert ist.
- 4.4 Für das Baudarlehen sind folgende Bedingungen zu vereinbaren:
- a) Das Baudarlehen ist von dem Ersten des auf die Bezugsfertigkeit des Gebäudes folgenden Monats an mit 2 v.H., nach Ablauf von 20 Jahren mit dem marktüblichen Zinssatz für erststellige Hypotheken nach näherer Maßgabe des Darlehensvertrags zu verzinsen.
- b) Das Baudarlehen ist mit jährlich 1 v.H. unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.
- c) Für das Baudarlehen ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 0,4 v.H. des Baudarlehens und im Zeitraum von 20 Jahren ab Leistungsbeginn ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,5 v.H. des Baudarlehens zu zahlen.
- d) Zinsen, Tilgungen und Verwaltungskostenbeiträge sind jeweils vierteljährlich an die Wohnungsbauförderungsanstalt zu entrichten. Die weiteren Darlehensbedingungen - u. a. Leistungsbeginn, Vorbehalt späterer Verzinsung und erhöhter Tilgung, vorzeitige Kündigung - sind dem zwischen der Wohnungsbauförderungsanstalt und der Bauherrin oder dem Bauherrn nach vorgeschriebenem Muster abzuschließenden Darlehensvertrag zu entnehmen. Insbesondere ist für die Zeit, während der die Vermieterin oder der Vermieter schuldhaft gegen die Belegungs- und Mietpreisbindungen nach Nummern 5.2 bis 5.6 und 6.1 bis 6.9 verstößt, eine Vertragsstrafe von bis zu 10,- DM/qm Wohnfläche monatlich der Wohnung vorzusehen, auf die sich der Verstoß bezieht.
- e) Wird das Darlehen außerplanmäßig vollständig zurückgezahlt, bleiben die Belegungs- und Mietpreisbindungen bis zum Ablauf von 20 Jahren seit Bezugsfertigkeit bestehen.
- 4.5 Zur Verbesserung der Liquidität kann auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn die Aussetzung der Zinszahlungen (Nr. 4.4 Buchstabe a) während eines Zeitraums von 10 Jahren ab Bezugsfertigkeit vereinbart werden.
- Der ausgesetzte Betrag ist - jeweils mit Beginn des nächsten Kalenderjahres - in gleicher Höhe wie das Baudarlehen zu verzinsen (Nr. 4.4 Buchstabe a).
- Der insgesamt ausgesetzte Betrag ist - beginnend nach Ablauf von 10 Jahren seit Bezugsfertigkeit - mit 6,5 v.H. jährlich zu tilgen.
- 4.6 Für den Fall, daß die im Bewilligungsbescheid festgelegte und bestimmungsgemäß erhöhte Miete (Nrn. 5.1 und 5.2) bei Ablauf der Belegungs- und Mietpreisbindungen - ohne den bisherigen Verzicht auf einkommensabhängige Leistungen - für bestimmte Mieterinnen oder Mieter aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse eine untragbare Belastung bedeuten würde, kann die Wohnungsbauförderungsanstalt ermächtigt werden, in Vereinbarungen einzuwilligen, die eine Veränderung der gem. Nummern 4.4 und 4.5 vereinbarten Darlehensbedingungen in Verbindung mit anschließenden Belegungs- und Mietpreisbindungen bedeuten.
- 5 Miete
- 5.1 Im Bewilligungsbescheid dürfen höchstens folgende Mietbeträge festgelegt werden:
- a) in Mietenstufe 1: 11,- DM,
- b) in Mietenstufe 2: 12,- DM,
- c) in Mietenstufe 3: 13,- DM,
- d) in Mietenstufe 4: 15,- DM,
- e) in Mietenstufe 5: 17,- DM.
- Neben dieser Miete darf nur die Umlage der Betriebskosten nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) erhoben werden.
- 5.2 Die Vermieterin oder der Vermieter hat sich mit dem Antrag auf Bewilligung des Baudarlehens und im Darlehensvertrag zu verpflichten, für die Zeit bis zum Ablauf von 20 Jahren, gerechnet von der Bezugsfertigkeit aller Wohnungen des Gebäudes an,
- a) im Mietvertrag unter Berücksichtigung der Darlehensbedingungen höchstens eine Miete zu ver-

- gelegte Miete (Nr. 5.1) nicht übersteigt;
- b) denjenigen Teil der vereinbarten Miete nicht zu erheben (Mietnachlaß), der dem Betrag der einkommensabhängigen Leistungen entspricht, auf deren Erhebung die Wohnungsbauförderungsanstalt jeweils entsprechend dem Einkommen der Mieterin oder des Mieters verzichtet (Nr. 7.2, 7.3 und 8.2);
 - c) im Rahmen des Miethöhengesetzes (MHG) nur eine Miete zu fordern, die die im Bewilligungsbescheid festgelegte Miete (Nr. 5.1) zuzüglich einer Erhöhung um 2 v.H. für jedes Jahr seit Bezugsfertigkeit nicht übersteigt.

5.3 Die Miete, die sich aus der im Bewilligungsbescheid festgelegten Miete zuzüglich zulässiger Mieterhöhungen (Nr. 5.2 Buchstabe c) ergibt, darf auch im Fall einer erneuten Vermietung während der Dauer der Belegungs- und Mietpreisbindung nicht überschritten werden.

5.4 Im Darlehensvertrag ist zu vereinbaren, daß die Mieterin oder der Mieter sich auf die Mietpreisregelungen in Nummern 5.1 bis 5.3 berufen kann. Sie oder er ist berechtigt, von der Vermieterin oder dem Vermieter die Rückzahlung von Mietbeträgen zu verlangen,

- a) soweit bei Abschluß des Mietvertrages oder im Verlauf des Mietverhältnisses eine Miete vereinbart worden ist, die die im Bewilligungsbescheid festgelegte Miete zuzüglich zulässiger Mieterhöhungen übersteigt (Nr. 5.1 und 5.2 Buchstabe c),
- b) soweit die Mieterin oder der Mieter die Miete entgegen der Verpflichtung der Vermieterin oder des Vermieters zum Mietnachlaß nach Nummer 5.2 Buchstabe b gezahlt hat.

Die Vermieterin oder der Vermieter hat sich zu verpflichten, die Rechte der Mieterin oder des Mieters nach Satz 2 in den Mietvertrag aufzunehmen. Diese Rechte der Mieterin oder des Mieters bestehen im Fall der Veräußerung der Wohnung gegenüber der Rechtsnachfolgerin oder dem Rechtsnachfolger der Bauherrin oder des Bauherrn fort (§ 571 BGB).

5.5 Die Bewilligungsbehörde teilt der Mieterin oder dem Mieter die gemäß Nummern 5.1 bis 5.4 getroffenen Regelungen des Darlehensvertrages mit.

5.6 Die Vermieterin oder der Vermieter hat sich zu verpflichten, der Bewilligungsbehörde auf Verlangen Auskunft über die Vereinbarungen mit der Mieterin oder dem Mieter hinsichtlich der Höhe der Miete und ihrer Veränderungen zu geben und den Mietvertrag und dessen Änderungen vorzulegen. Die Verpflichtung wird als Auflage in den Bewilligungsbescheid aufgenommen. Die Auflage ist im Wege des Verwaltungszwangs vollziehbar.

6 Nutzung der Wohnungen

6.1 Die Bauherrin oder der Bauherr hat sich im Antrag auf Bewilligung des Baudarlehen und im Darlehensvertrag zu verpflichten, für die Zeit bis zum Ablauf von 20 Jahren, gerechnet von der Bezugsfertigkeit aller Wohnungen des Gebäudes an,

- a) mindestens zwei Drittel der geförderten Wohnungen Wohnungsuchenden zu überlassen, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG nicht oder nicht um mehr als 5 v.H. übersteigt (Wohnungsgruppe I),
- b) die übrigen geförderten Wohnungen Wohnungsuchenden zu überlassen, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG nicht um mehr als 60 v.H. übersteigt (Wohnungsgruppe II).

Die Wohnungen, die für die in Satz 1 Buchstaben a und b bezeichneten Personengruppen bestimmt sind, sind im Bewilligungsbescheid und Darlehensvertrag nach ihrer Lage im Gebäude und mit einer

Angabe der Personengruppe (Nr. 6.1 Buchstabe a) zu bezeichnen.

Die Verpflichtung zur Wohnungsüberlassung nach Satz 1 gilt sowohl bei der erstmaligen Vermietung nach Bezugsfertigkeit als auch bei der Wiederbelegung freigewordener Wohnungen, jedoch dürfen Wohnungen der Wohnungsgruppe I (Satz 1 Buchstabe a) nach Ablauf von 15 Jahren auch Wohnungsuchenden überlassen werden, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze bis zu 60 v.H. übersteigt.

Sobald voraussehbar ist, daß eine Wohnung bezugsfertig oder frei wird, hat die Bauherrin oder der Bauherr dies der zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder des Freiwerdens mitzuteilen.

6.2 Hat die Bauherrin oder der Bauherr zur Errichtung der Wohnung (unverminderte) Baudarlehen gemäß Nummern 3.1 oder 4.1 beantragt und demgemäß der zuständigen Stelle das Besetzungsrecht eingeräumt, darf sie oder er die Wohnung nur Wohnungsuchenden überlassen, die die zuständige Stelle benannt hat. Die zuständige Stelle darf Wohnungsuchende benennen, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung gemäß Nummern 6.41 bis 6.43 erfüllt. Aus dem Kreis der wohnberechtigten Wohnungsuchenden hat sie das Besetzungsrecht unter Berücksichtigung der sozialen Dringlichkeit vorrangig zugunsten der Personengruppen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 II. WoBauG (schwängere Frauen, kinderreiche Familien, junge Ehepaare, alleinstehende Eltern mit Kindern, ältere Menschen, Schwerbehinderte) auszuüben. Die zuständige Stelle darf Wohnungsuchende nur benennen, wenn sie nach einer Prüfung annehmen kann, daß diese in der Lage sein werden, die Verpflichtung aus dem Mietvertrag zu erfüllen, insbesondere die vereinbarte Miete zu zahlen, oder daß die Zahlung der Miete auf andere Weise gewährleistet ist.

6.3 Hat die Bauherrin oder der Bauherr zur Errichtung der Wohnung verminderte Baudarlehen gemäß Nummern 3.3 oder 4.3 beantragt und demgemäß kein Besetzungsrecht eingeräumt, hat sie oder er sich im Antrag auf Bewilligung des Baudarlehen und im Darlehensvertrag zu verpflichten, innerhalb von 20 Jahren, gerechnet von der Bezugsfertigkeit aller Wohnungen des Gebäudes, die geförderte Wohnung nach Maßgabe der Nummern 6.4 bis 6.8 nur Wohnungsuchenden zum Gebrauch zu überlassen, die eine Wohnberechtigungsbescheinigung übergeben, wonach sie für die bestimmte Wohnung bezugsberechtigt sind.

6.4 Die Ausstellung der Wohnberechtigungsbescheinigung richtet sich nach Nummern 6.41 bis 6.44.

6.41 Die Wohnberechtigungsbescheinigung wird Wohnungsuchenden auf Antrag von der zuständigen Stelle aufgrund einer Einkommenserklärung nach dem Einkommensprüfungserlaß v. 1. 9. 1994 (SMBI. NW. 2370) erteilt. Bei der Antragstellung hat die oder der Wohnungsuchende nachzuweisen, daß die Vermieterin oder der Vermieter zur Vermietung der Wohnung an die Antragstellerin oder den Antragsteller bereit ist. Für die Ausstellung der Wohnberechtigungsbescheinigung sind die Verhältnisse bei Antragstellung maßgebend.

6.42 Die Wohnberechtigungsbescheinigung wird für eine gemäß Nummer 6.1 Satz 2 bestimmte Wohnung ausgestellt, wenn

- a) das Gesamteinkommen der oder des Wohnungsuchenden die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG nicht oder nicht um mehr als 5 v.H. übersteigt, sofern die Wohnung zur Wohnungsgruppe I (Nr. 6.1 Satz 1 Buchstabe a) gehört, oder

- b) das Gesamteinkommen der oder des Wohnungsuchenden die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG nicht um mehr als 60 v.H. übersteigt, sofern die Wohnung zur Wohngruppe II (Nr. 6.1 Satz 1 Buchstabe b) gehört,
- c) und die Größe der Wohnung die für die Wohnungsuchende oder den Wohnungsuchenden angemessene Wohnungsgröße nicht übersteigt (Nr. 6.43).

6.43 Folgende Wohnungsgröße ist angemessen (im Sinne von Nr. 6.42 Buchstabe c):

- a) für einen 1-Personen-Haushalt:
45 qm Wohnfläche,
- b) für einen Haushalt mit 2 Familienmitgliedern:
2 Wohnräume oder 60 qm Wohnfläche,
- c) für einen Haushalt mit 3 Familienmitgliedern:
3 Wohnräume oder 75 qm Wohnfläche,
- d) für einen Haushalt mit 4 Familienmitgliedern:
4 Wohnräume oder 90 qm Wohnfläche.

Für alle weiteren zum Familienhaushalt rechnenden Angehörigen erhöht sich die Wohnfläche pro Person jeweils um einen Raum oder 15 qm Wohnfläche. Die angegebene Zahl der Wohnräume ist zuzüglich Arbeitsküche (bis zu 15 qm) und Nebenräume zu verstehen.

6.44 Die Wohnberechtigungsbescheinigung wird der oder dem Wohnungsuchenden in zwei Ausfertigungen erteilt:

- die 1. Ausfertigung ist zur Übergabe an die Vermieterin oder den Vermieter bestimmt,
- die 2. Ausfertigung dient zur Information über die vertraglichen Vereinbarungen zur Mithöhe und über die Anpassung der einkommensabhängigen Leistungen.

In der Wohnberechtigungsbescheinigung ist anzugeben, ob und in welchem Umfang das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze übersteigt (Einkommenskategorie) und in welcher Höhe auf die Erhebung einkommensabhängiger Leistungen gemäß Nummern 7.2 und 7.3 und demgemäß auf die Zahlung der Miete verzichtet wird.

Das Muster der Wohnberechtigungsbescheinigung wird von der Wohnungsbauförderungsanstalt bekanntgegeben.

6.5 Die Vermieterin oder der Vermieter hat der zuständigen Stelle innerhalb eines Monats seit Bezugsfertigkeit ein Mieterverzeichnis in zwei Ausfertigungen nach einem Vordruck vorzulegen, den die Wohnungsbauförderungsanstalt rechtzeitig übersenden wird. In dem Mieterverzeichnis sind für jede im Dritten Förderungsweg geförderte Wohnung des Gebäudes anzugeben:

- a) Lage im Gebäude und laufende Nummer (Nr. 6.1 Satz 2),
- b) Wohnfläche,
- c) die vereinbarte Miete,
- d) der Name der Mieterin oder des Mieters und den Zeitpunkt des Einzuges,
- e) die Einkommenskategorie des Mieterhaushaltes (Nr. 7.2 Satz 2),
- f) die Höhe des Verzichts auf die einkommensabhängigen Leistungen (Nrn. 7.2 und 7.3).

6.6 Die zuständige Stelle hat die Wohnungsbelegung zu prüfen und im Mieterverzeichnis der Vermieterin oder dem Vermieter zu bestätigen, daß die eingezogenen Mieterinnen oder Mieter nach den von der zuständigen Stelle erklärten Benennungen oder ausgestellten Wohnberechtigungsbescheinigungen zum Bezug der Wohnung berechtigt sind. Die zuständige Stelle übersendet der Wohnungsbauförderungsanstalt ein Wohnungsverzeichnis, in dem für jede Wohnung die im Mieterverzeichnis enthaltenen Angaben, jedoch ohne den Namen des Mieter-

haushaltes bezeichnet sind. Eine Ausfertigung des Mieterverzeichnisses verbleibt bei der zuständigen Stelle für die Erfassung und Kontrolle der Wohnungen gemäß Nummer 11.

6.7 Die Wohnungsbauförderungsanstalt verzichtet auf die Erhebung der einkommensabhängigen Leistungen entsprechend Nummern 7.2 und 7.3 und bestätigt dies, indem sie der Vermieterin oder dem Vermieter das ihr vorgelegte Wohnungsverzeichnis übersendet.

6.8 Ist die Wohnung nach der erstmaligen Vermietung frei geworden, hat die Vermieterin oder der Vermieter sie gemäß Nummern 6.1 bis 6.3 einer oder einem Wohnungsuchenden zu überlassen.

Sind nach dem Ergebnis der letzten Anpassung der einkommensabhängigen Leistungen mehr als zwei Drittel der Wohnungen an Mieterhaushalte vermietet, deren Einkommen die Einkommensgrenze nicht oder nicht um mehr als 5 v.H. übersteigt, kann die zuständige Stelle gestatten, daß eine künftig freiwerdende Wohnung der Wohnungsgruppe I (Nr. 6.1 Satz 1 Buchstabe a) einer Wohnungsuchenden oder einem Wohnungsuchenden überlassen wird, deren oder dessen Einkommen die Einkommensgrenze um bis zu 60 v.H. übersteigt.

Sind nach dem Ergebnis der letzten Anpassung der einkommensabhängigen Leistungen weniger als zwei Drittel der Wohnungen an Mieterhaushalte vermietet, deren Einkommen die Einkommensgrenze um mehr als 5 v.H. übersteigt, kann die zuständige Stelle verlangen, daß eine künftig freiwerdende Wohnung der Wohnungsgruppe II (Nr. 6.1 Satz 1 Buchstabe b) einer Wohnungsuchenden oder einem Wohnungsuchenden überlassen wird, deren oder dessen Einkommen die Einkommensgrenze nicht oder nicht um mehr als 5 v.H. übersteigt.

Nummern 6.5 bis 6.7 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß

- a) das Mieter- und Wohnungsverzeichnis entfällt und stattdessen
- b) ein Vordruck zu verwenden ist, in den die entsprechenden Daten für die wiedervermietete Wohnung einzutragen sind.

Der Vordruck wird von der Wohnungsbauförderungsanstalt zur Verfügung gestellt.

6.9 Die Vermieterin oder der Vermieter darf die geförderte Wohnung nicht ohne Genehmigung der zuständigen Stelle leerstehen lassen oder anderen als Wohnzwecken zuführen. Für die Genehmigung, insbesondere deren Voraussetzungen und Auflagen, sind § 6 Abs. 7 und § 12 Wohnungsbindungsgesetz und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften oder die ggf. an deren Stelle tretenden Vorschriften für öffentlich geförderte Wohnungen anzuwenden.

7 Erhebung von einkommensabhängigen Leistungen

7.1 Um eine Anpassung der Wohnkostenbelastung der Mieterin oder des Mieters an die Einkommensentwicklung zu ermöglichen, hat die Darlehensschuldnerin (Vermieterin) oder der Darlehensschuldner (Vermieter) sich im Darlehensvertrag zu verpflichten, während der Dauer der Belegungsbindungen (Nr. 6.1) einkommensabhängige Leistungen an die Wohnungsbauförderungsanstalt zu entrichten. Die einkommensabhängigen Leistungen betragen je Monat in Gemeinden der

- a) Mietenstufe 1: 3,45 DM,
- b) Mietenstufe 2: 4,15 DM,
- c) Mietenstufe 3: 4,65 DM,
- d) Mietenstufe 4: 6,15 DM,
- e) Mietenstufe 5: 7,65 DM

vervielfältigt mit der Zahl der Quadratmeter Wohnfläche der Wohnung. Die Leistungen sind für den Zeitraum zu erbringen, währenddessen die Wohnung von einer Mieterin oder einem Mieter

preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Ausstattung, Größe und Lage auszugehen.

- ## 8 Anpassung der einkommensabhängigen Leistungen

- | Wohnungen der
Förderungsjahre | Zeitpunkt der
Anpassung |
|----------------------------------|----------------------------|
| 1996 | 1. Juli 2001 |
| 1997 | 1. Juli 2002 |
| 1998 | 1. Juli 2003 |

Bei den Wohnungen der weiteren Förderungsjahre findet die erste Anpassung zum 1. Juli des fünften Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr statt, in dem der Bewilligungsbescheid erteilt worden ist. Jeweils nach Ablauf von drei Jahren (Leistungszeitraum) ist die Höhe der einkommensabhängigen Leistungen entsprechend den geänderten Einkommensverhältnissen erneut zu überprüfen.

8.2 Mit Wirkung von dem in Nummer 8.1 Satz 1 genannten Zeitpunkt an und sodann jeweils nach Ablauf des Leistungszeitraums verzichtet die Wohnungsbauförderungsanstalt auf die Entrichtung der einkommensabhängigen Leistungen in Höhe der in Nummer 7.2 genannten Beträge je Quadratmeter monatlich, wenn das Gesamteinkommen der Mieterin oder des Mieters die Einkommensgrenze nicht oder nicht um mehr als in dem bestimmten Umfang übersteigt.

Wird die Einkommensgrenze um mehr als 60 v.H. überschritten (Einkommenskategorie 6), verzichtet die Wohnungsbauförderungsanstalt lediglich in Mietenstufe 5 auf die Entrichtung der einkommensabhängigen Leistungen, und zwar in Höhe von 0,65 DM. Wird die Einkommensgrenze um mehr als 80 v.H. überschritten (Einkommenskategorie 7) oder wird eine Berechtigungsbescheinigung nicht vorgelegt, sind die einkommensabhängigen Leistungen in voller Höhe zu entrichten. Über den Rahmen der Sätze 1 bis 3 hinaus verzichtet die Wohnungsbauförderungsanstalt nach Maßgabe von Nummer 7.3.

- ### 8.3 Es bleibt vorbehalten.

- a) Zeitpunkt und Höhe des Verzichts auf Erhebung von einkommensabhängigen Leistungen mit Rücksicht auf die jeweils geltende Einkommensgrenze und allgemeine Einkommens- und Mietentwicklung sowie
 - b) die Verfahrensregelungen nach den Erfahrungen der praktischen Handhabung
- zu ändern.

9 Verfahren zur Anpassung der einkommensabhängigen Leistungen

- 9.1 Die Vermieterin oder der Vermieter hat die Mieterin oder den Mieter im Mietvertrag auf die Notwendigkeit des Einkommensnachweises, die Beträge der einkommensabhängigen Leistungen (Nr. 7.1), die maßgebenden Zeitpunkte und die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen. Zur Anpassung der einkommensabhängigen Leistungen hat die Mieterin oder der Mieter der Vermieterin oder dem Vermieter ihr oder sein Einkommen durch Vorlage einer Berechtigungsbesccheinigung nachzuweisen.

- Das Muster der Berechtigungsbescheinigung wird von der Wohnungsbauförderungsanstalt bekanntgegeben.

9.2 Die zuständige Stelle stellt die Berechtigungsbescheinigung auf Antrag der Mieterin oder des Mieters aufgrund einer Einkommenserklärung

- nach dem Einkommensprüfungserlaß v. 1. 9. 1994 (SMBl. NW. 2370) aus. Maßgebend hierfür sind die Verhältnisse am 1. März des Jahres, in dem die einkommensabhängigen Leistungen gemäß Nummer 8.1 angepaßt werden. In der Bescheinigung wird entsprechend dem Ergebnis der Einkommensprüfung der Betrag der einkommensabhängigen Leistungen und der Miete bezeichnet, von deren Erhebung abgesehen wird (Nr. 8.2).
- 9.3 Die Mieterin oder der Mieter hat die Berechtigungsbescheinigung der Vermieterin oder dem Vermieter bis zum 1. Juni zu übergeben.
- 9.4 Die Vermieterin oder der Vermieter hat der zuständigen Stelle bis zum 1. Juli ein Mieterverzeichnis nach einem Vordruck einzureichen, den die Wohnungsbauförderungsanstalt rechtzeitig übersenden wird. In das Mieterverzeichnis sind die in Nummer 6.5 vorgesehenen Angaben nach aktuellem Stand einzutragen, insbesondere die von den Mieterinnen oder Mietern der einzelnen Wohnungen vorgelegten Berechtigungsbescheinigungen (mit Datum und Aktenzeichen). Hat die Mieterin oder der Mieter der Vermieterin oder dem Vermieter die Berechtigungsbescheinigung nicht rechtzeitig übergeben, so wird vermutet, daß das Gesamteinkommen des Mieterhaushalts die Einkommensgrenze um mehr als 80 v.H. überschreitet.
- 9.5 Die zuständige Stelle hat die Wohnungsbelegung anhand der Mieterverzeichnisses zu prüfen und der Wohnungsbauförderungsanstalt ein Wohnungsverzeichnis zu übersenden, in dem für jede Wohnung die Einkommenskategorie des Mieterhaushalts (ohne Namensangabe) und der Betrag der einkommensabhängigen Leistungen bezeichnet sind, auf deren Erhebung verzichtet wird.
- 9.6 Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat entsprechend dem Wohnungsverzeichnis auf die Erhebung der einkommensabhängigen Leistungen in Höhe des Betrages zu verzichten, die sich aus Nummer 8.2 ergibt. Die Wohnungsbauförderungsanstalt übersendet der Vermieterin oder dem Vermieter eine Ausfertigung des Wohnungsverzeichnisses, in dem sie für die einzelnen Wohnungen den Betrag der einkommensabhängigen Leistungen und der Miete bezeichnet, von deren Erhebung abgesehen wird.
- 9.7 Für den Fall, daß aufgrund der Einkommensprüfung in der Berechtigungsbescheinigung ein geringerer als der bisher maßgebende Betrag der einkommensabhängigen Leistungen angegeben ist, auf deren Erhebung verzichtet wird (Nr. 9.2), ist die Vermieterin oder der Vermieter berechtigt, die vereinbarte Miete abzüglich dieses verringerten Betrages zu erheben. Hat die Vermieterin oder der Vermieter die Berechtigungsbescheinigung der Mieterin oder des Mieters rechtzeitig erhalten, jedoch das Mietverzeichnis mit der zutreffenden Angabe nicht rechtzeitig der zuständigen Stelle übersandt (Nr. 9.4), darf die Miete im Rahmen des Satzes 1 erst vom Beginn des Monats erhoben werden, in dem das Mieterverzeichnis nachträglich vorgelegt wurde.
- 9.8 Für den Fall, daß aufgrund der Einkommensprüfung in der Berechtigungsbescheinigung ein höherer als der bisher maßgebende Betrag der einkommensabhängigen Leistungen angegeben ist, auf deren Erhebung verzichtet wird (Nr. 9.2), ist die Vermieterin oder der Vermieter vom Zeitpunkt der Anpassung an verpflichtet, von der Erhebung des erhöhten Mietbetrages abzusehen; dies gilt auch im Fall der verspäteten Übersendung des Mieterverzeichnisses. Die Vermieterin oder der Vermieter hat die Mieterin oder den Mieter unverzüglich zu unterrichten.
- 10 Nachträgliche Veränderung der einkommensabhängigen Leistungen
- 10.1 Hat die Mieterin oder der Mieter die rechtzeitige Übergabe der Berechtigungsbescheinigung versäumt und wird die Bescheinigung nachträglich übergeben, hat die Vermieterin oder der Vermieter dies unverzüglich der zuständigen Stelle anzuzeigen. Diese unterrichtet die Wohnungsbauförderungsanstalt.
- 10.2 Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat aufgrund der Mitteilung der zuständigen Stelle auf die Erhebung der einkommensabhängigen Leistungen gemäß Nummer 8.2 zu verzichten und das Ergebnis der Vermieterin oder dem Vermieter mitzuteilen. Der Verzicht auf die Erhebung der einkommensabhängigen Leistungen ist vom Beginn des Kalendermonats an maßgebend, in dem die Berechtigungsbescheinigung ausgestellt wird. Die Vermieterin oder der Vermieter ist von diesem Zeitpunkt an verpflichtet, von der Erhebung der Miete in Höhe des Betrages der einkommensabhängigen Leistungen abzusehen, auf deren Erhebung verzichtet wird.
- 10.3 Ändern sich die für die Bemessung der einkommensabhängigen Leistungen maßgebenden Verhältnisse zugunsten der Mieterin oder des Mieters nach dem 1. März (Nr. 9.2) und besteht die Änderung mindestens für die Dauer von 6 Monaten, so ist auf die Erhebung der einkommensabhängigen Leistungen in dem Umfang zu verzichten, der den geänderten Verhältnissen entspricht. Die Mieterin oder der Mieter hat die Voraussetzungen durch eine Berechtigungsbescheinigung nachzuweisen und der Vermieterin oder dem Vermieter zu übergeben, die oder der die zuständige Stelle unterrichtet. Nummer 10.2 gilt entsprechend.
- 10.4 Die Zahlung von einkommensabhängigen Leistungen entfällt mit Ende des Monats, in dem die Mieterin oder der Mieter die Nutzung der Wohnung beendet. Die Vermieterin oder der Vermieter hat die Beendigung der Wohnungsnutzung der zuständigen Stelle anzuzeigen, die die Anzeige mit ihrem Bestätigungsvermerk an die Wohnungsbauförderungsanstalt weiterleitet.
- 11 Erfassung und Kontrolle der Wohnungen
- 11.1 Nach § 88f II. WoBauG ist bei der Sicherung der Zweckbestimmung der nach § 88d II. WoBauG geförderten Wohnungen § 2 WoBindG entsprechend anzuwenden. Danach kann die zuständige Stelle insbesondere auch von der Vermieterin oder dem Vermieter und der Wohnungsinhaberin oder dem Wohnungsinhaber Auskunft und Einsicht in Unterlagen verlangen, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung erforderlich ist.
- 11.2 Die näheren Regelungen zur Erfassung und Kontrolle der geförderten Wohnungen sind in Nummer 2 der Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoBindG 1990) in Verbindung mit der Anlage 1 zu Nummer 2.1 VV-WoBindG 1990 (Kontroll-Richtlinien) enthalten, die insofern sinngemäß anzuwenden sind. Die erforderlichen Vordrucke werden von der Wohnungsbauförderungsanstalt rechtzeitig vor dem Berichtstermin (1. April jeden Kalenderjahres, vgl. Nr. 4.1 Kontroll-Richtlinien) den zuständigen Stellen übersandt.
- Die Erfassung der Wohnungsuchenden erfolgt auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Wohnungsgesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 481/SGV. NW. 238) und des § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung v. 4. 11. 1971 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Gesetz v. 6. 6. 1994 (BGBl. I S. 1184).
- 11.3 Nummer 5 Kontroll-Richtlinien wird mit der Maßgabe angewandt, daß die zuständigen Kommunalbehörden für die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle von der Wohnungsbauförderungsanstalt einen Verwaltungskostenbeitrag von 5,- DM je Mietwohnung am Ende des Berichtsjahres erhalten.
- 11.4 Für die Ausstellung der Wohnberechtigungsbescheinigung und der Berechtigungsbescheinigung

Stelle Verwaltungsgebühren von 10,- DM bis 30,- DM gemäß Tarifstelle 29.1.19 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 5. August 1980 (SGV. NW. 2011) erheben.

- 11.5 Soweit im Einzelfall begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß gegen die Verpflichtungen nach diesen Bestimmungen und nach dem Darlehensvertrag verstoßen wurde, hat die zuständige Stelle den Sachverhalt aufzuklären und die Wohnungsbauförderungsanstalt zu unterrichten. Verwaltungskostenbeiträge werden hierfür nicht gewährt.
- 12 **Inkrafttreten**
Die Bestimmungen treten am 1. September 1996 in Kraft.

– MBl. NW. 1996 S. 1644.

II.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1995 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 2. 9. 1996 –
I A 4/20–11.95.23

Der Landtagsabgeordnete Jürgen Schaufuß hat mit Ablauf des 31. August 1996 sein Mandat niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 1. September 1996

Frau Gabriele Behler
Spiegelstraße 7
33602 Bielefeld

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 4. 1995 (MBl. NW. S. 439) und v. 24. 5. 1995 (MBl. NW. S. 709).

– MBl. NW. 1996 S. 1651.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 41 v. 19. 9. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
203012	10. 9. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II - VAP Pol II)	356
205	27. 8. 1996	Bekanntmachung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Einrichtung einer Zentralen Polizeilichen Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgehehen (ZERV)	354
301	27. 8. 1996	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 125 e Abs. 3 des Markengesetzes	355
62	10. 9. 1996	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichämter in Nordrhein-Westfalen	358
7134		Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Vermessungstechniker-APO VermT) vom 16. Juli 1996 (GV. NW. S. 330).	355
91		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028)	355

- MBL NW. 1996 S. 1652.

Nr. 42 v. 24. 9. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2011	10. 9. 1996	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	360

- MBL NW. 1996 S. 1652.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569